

Klage, eingereicht am 18. Februar 2022 — Sberbank Europe/EZB**(Rechtssache T-99/22)**

(2022/C 191/37)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Sberbank Europe AG (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Fellner)

Beklagte: Europäische Zentralbank (EZB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den ihr gegenüber erlassenen Beschluss Nr. ECB-SSM-2021-ATSBE-12, ESA-2020-00000051 der EZB vom 21. Dezember 2021 gemäß den Art. 263 und 264 AEUV ersatzlos für nichtig zu erklären und
- der Beklagten die Kosten für das Nichtigkeitsverfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt die Klage auf 14 Gründe.

1. Die Auferlegung von Absorptionszinsen durch die EZB stelle eine unzulässige Doppelbestrafung nach Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) und Art. 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden: EMRK) dar.
2. Der Beschluss der EZB vom 21. Dezember 2021 verstoße gegen Art. 49 der Charta und Art. 7 EMRK, da eine Sanktion verhängt werde, die die in Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013⁽¹⁾ festgelegten Höchstbeträge überschreite.
3. Die Entscheidung der EZB, Sberbank Absorptionszinsen aufzuerlegen, verstoße gegen Art. 17 der Charta und Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK.
4. Verletzung der Grundrechte und Grundfreiheiten nach Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union. Der Grundsatz der Rechtskraft verbiete es der EZB, Sberbank wegen Überschreitung der Obergrenze für Großkredite gemäß Art. 395 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013⁽²⁾ Absorptionszinsen aufzuerlegen.
5. Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, da die EZB gegen den Leitfaden für die Methode zur Festsetzung von Verwaltungsgeldstrafen gemäß Art. 18 Abs. 1 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 verstoßen habe.
6. Verstoß der Beklagten gegen Art. 6 EMRK.
7. Verstoß der Beklagten gegen den Höchstbetrag für Sanktionen gemäß Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013.
8. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß § 99e des österreichischen Bankwesengesetzes (im Folgenden: BWG).
9. § 97 BWG sei nicht anwendbar, wenn kein Vorteil erlangt oder kein Verlust vermieden werde.
10. Die Befugnis der EZB zur Erhebung von Abschöpfungszinsen sei gemäß Art. 130 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014⁽³⁾ und § 22 des österreichischen Finanzmarktaufsichtsbürogesetzes (im Folgenden: FMSA) verjährt.
11. Art. 395 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sehe nur eine Obergrenze für Großkredite vor, weshalb § 97 Abs. 1 Nr. 2 BWG eine Überschreitung dieser Obergrenze nur einmal sanktioniere.
12. Sberbank habe die Obergrenze für Großkredite nicht vorsätzlich überschritten.
13. Sberbank habe keinen Vorteil erlangt oder einen zu absorbierenden Verlust vermieden.

14. Die EZB habe ihr Ermessen missbraucht, indem sie die Freistellung nach Art. 396 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht gewährt habe.

- (¹) Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013 L 287, S. 63).
- (²) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. 2013 L 176, S. 1).
- (³) Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. 2014, L 141, S. 1).

Klage, eingereicht am 22. Februar 2022 — ON/Kommission

(Rechtssache T-103/22)

(2022/C 191/38)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Kläger: ON (vertreten durch Rechtsanwältin D. Mimrová)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2288 der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Anerkennungszeitraums von Impfcertifikaten, die im Format des digitalen COVID-Zertifikats der EU ausgestellt werden und den Abschluss der ersten Impfserie bescheinigen (¹), wegen Verletzung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowie Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für nichtig zu erklären;
- die Verordnung 2021/2288 wegen fehlender Rechtsgrundlage gemäß Art. 168 AEUV — soweit es um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung bzw. die Reaktion der Union auf grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie geht — für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf zwei Gründe.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird geltend gemacht, die Kommission habe die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts verletzt und durch den Erlass der Verordnung 2021/2288 gegen folgende Grundsätze verstoßen:
 - die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung, indem sie die Gültigkeit des digitalen Zertifikats auf 270 Tage, gezählt ab dem Tag des Abschlusses der ersten Impfserie, mit der Zielsetzung begrenzt habe, die Freizügigkeit für Inhaber von gültigen digitalen Zertifikaten (d. h. Personen, denen eine Auffrischungsimpfung verabreicht worden sei und die eine stärkere Immunität gegen die Virusvariante Omikron haben sollten) zu erleichtern, wobei gleichzeitig ein unbestimmter Kreis von Personen, die durch ihr Alter, ihren Beruf, ihre Lebensweise oder andere Kriterien definiert würden, vom Anwendungsbereich des angefochtenen Rechtsakts ausgeschlossen worden seien (unabhängig davon, ob sie geimpft oder überhaupt nicht geimpft seien); dadurch habe die Kommission eine große Gruppe von Personen diskriminiert, die die erste Impfserie abgeschlossen hätten und an Covid erkrankt gewesen seien, obwohl nach wissenschaftlichen Erkenntnissen von solchen Personen mit einer sogenannten hybriden Immunität ein vergleichbares oder geringeres Risiko für die Gesellschaft hinsichtlich der Übertragung der Infektion sowie der Belastung des Gesundheitssystems ausgehe als von Personen, bei denen die Gültigkeit des digitalen Zertifikats unbefristet bleibe oder die auf eine andere Weise aus dem Anwendungsbereich des angefochtenen Rechtsakts ausgeschlossen und „*de iure*“ nicht infektiös seien;